

unter einem Colono (der nit allein die Herren Dienste, Zinse, Pfächte, Zehenden, Schätzung und andere gemeine Lands-Onera, sondern auch den sambtlichen Grund- und Pfächtherren ihre in gesambt, oder einem jeden nach seinem Antheil besonders gebührende Renten, Gefälle und Einkombsten darab jährlich entrichte) wie herkommens und brauchlich ist, gelassen, mit nichten aber dasselb Gut, Hoff oder Kotte zertheilet, noch stückweiß verschiedenen Pfächtherren untergeben, viel weniger einige Pertinentien wegen Schuldforderung durch die Creditores von der Sohlstatt ab- und unter sich gezogen werden möge, es seye dan daß sie darüber Höchstg. Ihre Churfürstl. Durchl. Consens auflegen können. Was aber obengemelte hochverbottene wucherliche Contracten betrifft, darüber sollen vorgemelte Bestische Beambten besten Fleißes sich erkündigen, und nach befinden, gegen die Verbrecher zu derselben gebührender Bestrafung, wie es sich vermög der Rechten und dieses Erzstifts Pollizey-Ordnung gebührt, unnachlässig verfahren. Urkundt mehr Höchstg. Ihrer Churfürstl. Durchl. Handtzeichens und vorgetruckten Secretis. Signatum Bonn, den 17. Jan. anno 1652.

Maximilian Herrich.

(L. S.)

Herm. Seyler.

### Beilage 58.

Churfürstl. Eölnische Abladung derjenigen, so Hobsgüther gekauft oder Gelt darauff verschossen haben, von 1692.

Wir Joseph Clement von Gottes Gnaden, Erz-Bischoff zu Eöllen, 2c. Thun kundt, und hiemit zu wissen für Uns, und unsern Nachkommen, nachdemahlen Wir zu sonderbahrem unserem Mißfallen vernommen, welcher gestalten verschiedene unsere, ohne und mit Gewin zu unserem Obristen Recklinghausischen Hofe gehörige, auffer unser, und unserer Vorfahren Vorwissen, und Consens, viele ansehnliche Stücke nicht allein bloßhin Hypothecae supponiret: sondern auch ganz null- und nichtiger Weise successive verkauft, und veruffert haben, in solchen Fällen aber, vermög der Rechten, der Hobsordnung, und ohndenklichen Brauchs, alsolche Güter dem Domino directo heimbsfallen, und dahero Uns so woll Jure Superioritalis, als auch vermög diesertwegen in simili herbrachter Käyserl. Privilegien, ohne weitere Erkenntnuß, die alienirt = versezt = und aggravirte Gütere, tanquam commissa, zu unser Erz-Bischofflicher Tafel einzuziehen befügt wären, So haben Wir dannoch zu allem Ueberfluß vorberürte unsere Hobsgehörige, so viel deren noch im leben, sonsten aber deren Alienanten Erben, fort die Creditoren, und ihre Haeredes, welchen alsolche Gütere ganz, oder zum theil verkauft, aliove titulo Domini praetense übertragen, versezt, oder verhypotheciret worden, in ihrer

etwa vermeintlich habender Verantwortung zu hören, und zu dem Ende dieselbe edictaliter zu citiren gnädigst befohlen. Deme dan zufohl alle, und jede vorbenente Hofsgehörige Coloni, welche entweder selbst, oder doch deren Vorfahren sothane alienationes, vel aggravationes vorzunehmen, unbestanden, furters auch die Creditores, welche dergleichen Praedia ohnzulässig an sich gebracht, oder Geldt darauff verschossen haben, hiemit citirt werden, gestalt, nach Verkündigung dieses, innerhalb 6 Wochen Zeit, (derem 2. für den dritten, und letzten Termin ihnen sambt, und sonders peremptorie praesigirt werden) auff unserm Ambthaus Hornburg vor denen darzu gnädigst verordneten Commissarien persönlich, oder durch gnugsamb gewollmächtige Anwälde, mit ihren Kauffbrief-Verschreibungen, Contracten, und allen übrigen diese Sach betreffenden Nachrichten zu erscheinen, den consensum Domini Directi, oder sonsten andere erhebliche Ursachen vorzubringen, warumb diese Güter, als verfallen, nicht einzuziehen seyen, mit dem Anhang, es erscheinen dieselbe alsdan, oder nit, daß gegen die contumaciter Ausbleibende mit Einziehung der vereufferter Hofs-Güter, so viel man sich jederzeit wird erkündigen können, verfahren, die Erscheinende aber in ihrer Nothturfft gehört werden, und dem Befinden nach rechtliche Verordnung ergehen solle, und wollen Wir gnädigst, daß gegenwertige unsere gnädigste Verordnung zu eines jedwedem Nachricht, an dreien verschiedenen Orthen, als nemlich zu Necklinghausen, Dorsten und Hornburg durch den Gerichts-Prohnen affligirt, und darab ad Protocollum des Necklinghausischen Ober-Hoffgerichts referirt werde. Urkunt dieses, geben in unser Statt Cöllen den 14. Junii 1692.

Joseph Element Churfürst.

Jo. Thur.

## Beilage 59.

Churcölnische Aufforderung an alle diejenigen, so Hofs-Güter erworben, deßhalb den Consens aufzulegen, von 1697.

Von Gottes Gnaden Wir Joseph Element Erzbischoff zu Cöllen, rc. Thuen kund, und hiemit zuwissen, daß obzwar Wir im Jahr 1692. den 14. Junii unserer zum Ober-Necklinghauser Hoff gehöriger, cum directo et utili Domino zu unserer Tafel gewidmeter Hofs-Güter halber, ein Edict in Truck gehen- und publiciren lassen, worin allen und jeden (welche einiger solcher Höffen von untrewen Colonis, und Hofshörigen anfänglich auff fünf zu fünf Jahren, darnach aber gar zum theil, oder zumahl Kauff-Versetz- oder auff eine andere Weise, ohne Unser, unserer Herren Vorfahren am Erz-Stift, und Würdigen Thumb-Capituls Vorwissen, und Bewilligung gleichsamb an sich Erb-